

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Uffenheim Vom 19.03.2009**

Die Stadt Uffenheim erlässt auf Grund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Uffenheim**

#### **§ 1 Zweck**

- (1) Der Stadtrat Uffenheim beruft einen Seniorenbeirat (kurz SB genannt) als öffentliche kommunale Einrichtung zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Der Seniorenbeirat besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein Arbeitskreis zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Uffenheim und ihren Ortsteilen. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

#### **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat der Stadt Uffenheim obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der älteren Mitbürger, insbesondere gegenüber der Stadt und ihren Organen.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben gegenüber den Organen der Stadt vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.
- (3) Der Seniorenbeirat bringt Wünsche und Bedürfnisse älterer Menschen gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat vor und trägt dazu bei, die Situation älterer Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und zu verbessern.
- (4) Die Stadt Uffenheim gibt dem SB rechtzeitig die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über Angelegenheiten, die die Belange älterer Bürgerinnen und Bürger der Stadt Uffenheim und ihren Ortsteilen betreffen und zur Entscheidung einem Gremium der Stadt Uffenheim vorgelegt werden sollen.
- (5) Der SB, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, kann gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat bezüglich der Seniorenarbeit Anregungen geben, Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen. Auf Antrag kann für Sitzungen der städt. Gremien, entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat, Rederecht erteilt werden.

#### **§ 3 Berufung und Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Die Mitglieder des SB werden vom Stadtrat berufen.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und im Mitteilungsblatt die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen. Gleichzeitig werden die Stadtratsfraktionen, Seniorenkreise und Träger von Alten- bzw. Seniorenheimen aufgefordert, geeignete Kandidaten/innen zu benennen.

(3) Die Beiratsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Uffenheim haben und dürfen keine Beschäftigte der Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim sein.  
Bei Beginn der Wahlperiode müssen sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Maximal 1 Beiratsmitglied kann gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sein. Weitere Mandatsträger können nicht gewählt werden.

(5) Der SB besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und bis zu 12 Stellvertreter

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, rückt der Stellvertreter nach.

(7) Bei der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode wählt der SB aus seiner Mitte

a) eine/n Vorsitzende/n

b) eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n

c) bei Bedarf weitere Funktionsträger (z.B. Schriftführer/in)

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der SB Arbeitskreise bilden. Hierzu können weitere Mitglieder durch den SB berufen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

#### **§ 4 Amtszeit**

(1) Der SB wird auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

2) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Mai.

#### **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Der/Die Vorsitzende beruft den SB nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal halbjährlich, zu Sitzungen ein.

Die erste Sitzung in der jeweiligen Amtsperiode wird vom Bürgermeister einberufen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Unabhängig davon kann jedes einzelne Mitglied des SB von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen. Diese Vorschläge sind auf die Tagesordnung zu bringen.

(3) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet, dem 1. Bürgermeister, sowie allen Beiratsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Der 1. Bürgermeister gibt unverzüglich die Protokolle an die Stadträte weiter.

(4) Der/die Vorsitzende erhält eine Einladung zu den öffentlichen Stadtratssitzungen.

(5) Empfehlungen und Anträge des SB sind in den zuständigen Gremien der Stadt Uffenheim möglichst in der nächsten, zwingend in der übernächsten Sitzung zu behandeln.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) Der SB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Ehrenamt**

(1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung oder Verdienstausfall gewährt. Notwendige Aufwendungen und Unkosten werden, auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten, erstattet

(2) Die Mitglieder des SB werden während ihrer Tätigkeit für den SB seitens der Stadt Uffenheim Unfall- und Haftpflichtversichert

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, 19.03.2009  
STADT UFFENHEIM



Schöck  
1. Bürgermeister

Niedergelegt: 28.03.2009

## **Bekanntmachungsvermerk**

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 27.03.2009 bis 14.04.2009 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 25.03.2009 hingewiesen, die in der Zeit vom 27.03.2009 bis 14.04.2009 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war. Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 28.03.2009 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 15.04.2009  
STADT UFFENHEIM

Schöck  
1. Bürgermeister